

**Stellungnahme des NÖ Monitoringausschusses:
NÖ Katastrophenhilfegesetzes 2016 (KHG 2016)**

Der NÖ Monitoringausschuss erstattet gemäß § 4 Abs. 1 Zif. 2 NÖ Monitoringgesetz, LGBl 9291 folgende Stellungnahme zum Entwurf einer Neufassung des NÖ Katastrophenhilfegesetzes 2016 (KHG 2016):

Art. 11 UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (abgekürzt: UN-BRK) sieht vor, dass die Vertragsstaaten alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um in Gefahrensituationen den Schutz und die Sicherheit von Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten.

Zu § 7 Katastrophenschutzpläne:

In § 7 KHG 2016 wird geregelt, dass Katastrophenschutzpläne von Gemeinden, Bezirksverwaltungsbehörden und Land für ihren Zuständigkeitsbereich erstellt und zumindest alle 3 Jahre überprüft werden müssen.

Menschen mit Behinderungen leben in unserer Gesellschaft zunehmend nicht mehr in betreuten Groß-Einrichtungen wie etwa Heimen, sondern vielmehr selbständig in kleineren Wohneinheiten. Dies entspricht den Grundsätzen der UN-BRK. Durch diese sukzessive Änderung in der Lebensweise von Menschen mit Behinderungen ergeben sich besondere Anforderungen an Katastrophenschutzpläne.

→ Der NÖ Monitoringausschuss regt daher an:

Um den Schutz und die Sicherheit von Menschen mit Behinderungen in Gefahrensituationen zu gewährleisten, ist sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen

- ***bereits bei der Planung von Katastrophenschutzplänen und***
- ***auch in den Plänen selbst berücksichtigt werden.***